

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 70/06 B

..... ,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

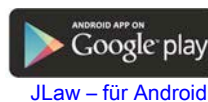
beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,

Beschwerdeführer.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Rechtsbehelf des Beigeladenen zu 3. gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 10. August 2006 - B 12 KR 16/06 R - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 10. August 2006 zum Aktenzeichen B 12 KR 16/06 R hat der Senat den Antrag des Beigeladenen zu 3., ihm für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt und die Revision gegen dieses Urteil als unzulässig verworfen, weil sie nicht zugelassen worden ist. Der Beigeladene zu 3. hat mit einem nicht handschriftlich unterzeichneten Schreiben vom 25. August 2006 gegen diesen Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) "sofortige Beschwerde" erhoben.
- 2 Der von dem Beigeladenen zu 3. eingelegte, ausdrücklich als Beschwerde bezeichnete Rechtsbehelf ist unzulässig, weil gegen Beschlüsse des BSG das Rechtsmittel der Beschwerde nicht statthaft ist. Soweit er als Anhörungsrüge (§ 178a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) zu verstehen sein sollte, wäre auch diese unzulässig. Die Rüge muss nach § 178a Abs 2 Satz 6 SGG unter anderem das Vorliegen ihrer in § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG genannten Voraussetzungen darlegen. Bereits hieran fehlt es.
- 3 Es kann daher dahinstehen, ob der Rechtsbehelf auch deshalb unzulässig ist, weil er nicht durch einen vor dem BSG postulationsfähigen Bevollmächtigten (§ 178a Abs 2 Satz 5, § 166 SGG) eingelegt wurde oder weil der Schriftsatz vom 25. August 2006 nicht durch die den Beigeladenen zu 3. gesetzlich vertretende erste Vorsitzende eigenhändig unterzeichnet worden war.
- 4 Der Rechtsbehelf des Beigeladenen zu 3. ist deshalb gemäß § 178a Abs 4 Satz 1 SGG bzw in entsprechender Anwendung von § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)